

Studierendenabstimmungs- reglement der SOL

Stand: 21.05.2015

Art. 1 Begriff

Die Studierendenabstimmung ist die Abstimmung aller an der Universität immatrikulierten Studierenden, welche Mitglied der SOL sind.

Art. 2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Stimmabgabe als Studierender an der Universität Luzern immatrikuliert und Mitglied der Studierendenorganisation der Universität Luzern ist.

Art. 3 Arten der Studierendenabstimmung

¹Die Studierendenabstimmung ist in der Regel eine elektronische Abstimmung.

²Ausnahmsweise kann vom Studierendenrat nach Anhörung des Vorstandes und des Studierendenabstimmungsbüros die Abstimmung an der Urne beschlossen werden.

Art. 4 Fristenlauf

Für den Fristenlauf gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere die Bestimmung von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 und Art 78 sowie des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen vom 21.6.1963. Die dreissigtägigen Fristen in Art. 6 und 8 werden durch die Semesterferien unterbrochen und beginnen am Montag der zweiten Woche des nächsten Semesters wieder weiter zu laufen.

Art. 5 Fälle der Studierendenabstimmung

Zur Studierendenabstimmung gelangen Referendums- und Initiativbegehren.

Art. 6 Referendumsbegehren

¹Referendumsbegehren benötigen 150 Unterschriften. Sie können sowohl Reglements- und Statutenänderungen sowie alle weiteren Beschlüsse des Studierendenrats betreffen.

²Die Unterschriften sind innert 30 Tagen seit der Publikation der anfechtbaren Beschlüsse des Studierendenrats dem Vorstand der SOL einzureichen

Art. 7 Initiativbegehren

¹Initiativen benötigen 250 Unterschriften und können nur zur Änderung der Statuten ergriffen werden.

²Werden mehrere verschiedene Materien zur Änderung der Statuten vorgeschlagen, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

³Materien, welche Gegenstand eines Beschlusses des Studierendenrats waren, gegen den das Referendum nicht ergriffen wurde, können im gleichen Semester nicht mehr Gegenstand einer Initiative sein.

Art. 8 Zustandekommen des Referendums und der Initiative

¹Innert 10 Tagen nach Publikation des Beschlusses, der Reglements- oder Statutenänderung durch den Studierendenrat muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, dass gegen die Änderung bzw. den Beschluss das Referendum ergriffen wird.

²Nach Ablauf dieser Frist tritt andernfalls der Beschluss in Kraft und kann vollzogen werden.

³Die Sammelfrist für Initiativen beträgt 30 Tage, der Vorstand der SOL muss über den Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich informiert werden. Dabei ist der Unterschriftenbogen beizulegen.

Art. 9 Angaben

¹Die Unterschriftenbogen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung als Studierendenabstimmungsbegehren
- b) Angaben der Gruppierung oder der verantwortlichen Initiantinnen oder Initianten, welche die Unterschriftensammlung ergreifen;
- c) Über den Kolonnen mit den Unterschriften: „Die Unterschriften haben eigenhändig und nicht mit Bleistift zu erfolgen.“;

²Die Unterschriftenbogen für das Referendum haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung als Referendum;
- b) Wiedergabe des der Studierendenabstimmung zu unterbreitenden Beschlusses;
- c) Die Formulierung des Studierendenabstimmungsbegehrens: „Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Luzern immatrikulierten Studierenden, verlangen, dass der Beschluss des Studierendenrats vom ... betreffend ... der Studierendenabstimmung unterbreitet werde.“.

³Die Unterschriftenbogen für die Initiative haben überdies folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung als Initiative
- b) Die Formulierung des Studierendenabstimmungsbegehrens: „Die unterzeichneten, gegenwärtig an der Universität Luzern immatrikulierten Studierenden, verlangen, dass folgende Statutenänderung der Studierendenabstimmung unterbreitet werde:...(formulierter Entwurf)“.

⁴Alle Angaben müssen sich auf der Vorderseite des Unterschriftenbogens befinden; weder auf der Vorder- noch auf der Rückseite dürfen weitere Angaben gemacht werden; ausgenommen davon ist ein Vermerk, an wen die Unterschriftenbogen einzusenden sind; die Unterschriftenbogen haben ein Format von mindesten A6 maximal A4 aufzuweisen.

Art. 10 Druck der Unterschriftenbogen

¹Die Initianten durcken die Unterschriftenbogen

²Die gedruckten Unterschriftenbogen können dem Vorstand der SOL zur Vorprüfung unterbreitet werden, der den Initianten innerhalb eines Tages die gültigkeit des Referendums bzw. der Initiative mit den geprüften Unterschriftenbogen zuzusichern hat.

³Die Übergabe der gesammelten Unterschriften ist dreifach zu beurkunden; der Initiant/die Initiantin hat Anspruch auf eine Ausfertigung, die zweite geht an die Präsidentin/den Präsidenten des Studierendenrats, die dritte bleibt beim Vorstand.

Art. 11 Prüfung

¹Innert drei Tagen seit der Übergabe sind die Unterschriften vom Vorstand zu überprüfen.

² Ergibt diese Prüfung, dass das Erfordernis von 250 bzw. 150 gültigen Unterschriften nicht erfüllt ist, so ist das Referendum bzw. die Initiative nicht zustandegekommen.

Art. 12 Urabstimmungsbüro

¹Zur Durchführung der Studierendenabstimmung wird vom Vorstand nach Vorliegen der Voraussetzungen ein Studierendenabstimmungsbüro zusammengestellt.

²Jede Gruppierung im Studierendenrat ist verpflichtet, eine Person hierfür zu stellen; dazu stossen je ein Vertreter der GPK sowie 3 Vertreter der Initianten der Unterschriftensammlung.

³Weitere erforderliche Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt; das Büro konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten.

Art. 13 Organisation

¹Das Studierendenabstimmungsbüro ist für alle organisatorischen Fragen der Studierendenabstimmung zuständig und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.

²Es redigiert die Abstimmungsfrage, lässt die offiziellen Stimmzettel drucken und sorgt für gehörige und rechtzeitige Bekanntmachung von Zeit, Ort und Frage der Urabstimmung, sowie aller andern die Stimmenden interessierenden Informationen organisatorischer Art.

³Es enthält sich jeglicher politischer Stellungnahme zur Sachfrage.